

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der verfügbaren Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 17

Weitere Rechtsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen • der zuständige Minister sowie die Minister oder Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. Nr. 175 S. 1308),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1953 zur Anordnung für die Übernahme und Bestattung Verstorbener durch wissenschaftliche Institute (GBl. Nr. 114 S. 1074),
- c) alle Rechtsvorschriften einschließlich der landesrechtlichen Regelungen, die vor dem 8. Mai 1945 erlassen worden sind und dieser Verordnung entgegenstehen.

Berlin, den 17. April 1980

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender * 12

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. April 1980

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 17. April 1980 über das Bestattungs- und Friedhofswesen (GBl. I Nr. 18 S. 159) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Friedhöfe im Sinne der Verordnung sind alle für die Beisetzung Verstorbener oder deren Aschen ausgewiesenen Grundstücke bis zu deren Aufhebung. Friedhöfen gleichzustellen sind Ehrengrabanlagen außerhalb dieser Grundstücke, in denen Bestattungen stattfanden oder noch durchgeführt werden.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Einhaltung der in der Verordnung und in weiteren Rechtsvorschriften enthaltenen Festlegungen durch die kirchlichen Friedhofsverwaltungen.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Mit der Durchführung der Bestattung soll eine an dem Ort tätige Bestattungseinrichtung beauftragt werden, an dem die Beisetzung beabsichtigt ist bzw. der überwiegende Teil der Bestattungshandlung stattfinden soll.

(2) Als Bestattungseinrichtungen gemäß Abs. 1 gelten Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen sowie Per-

sonen, die gewerbsmäßig Bestattungsleistungen durchführen oder vermitteln.

(3) Zwischen der Bestattungseinrichtung und dem die Bestattung Veranlassenden ist ein Vertrag über die Ausführung der gewünschten Bestattungsleistungen auf der Grundlage des betrieblichen Leistungsangebotes bei der Auftragsnahme abzuschließen. Voraussetzung für den Abschluß ist der Nachweis der Berechtigung durch die Vorlage des Totenscheines bzw. der Nachweis, daß der Anmelder der Bestattungspflichtige selbst ist oder in dessen Auftrag handelt.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Zur Feststellung, ob auf einen Verstorbenen die Voraussetzungen zur Übernahme durch eine Einrichtung der medizinischen Forschung und Lehre zutreffen und zur Information an die übernehmende Einrichtung sind verpflichtet:

- a) der Leiter der Einrichtung, in welcher sich der Verstorbene zuletzt in stationärer Behandlung, in Betreuung bzw. Pflege befand oder in Verwahrung gehalten wurde,
- b) der die Bestattung übernehmende Bestattungsbetrieb, soweit ihm die dazu erforderlichen Erklärungen vorliegen,
- c) in allen übrigen Fällen der zuständige örtliche Rat.

(2) Angehörige von Verstorbenen sind berechtigt, innerhalb von 8 Wochen nach Übernahme des Verstorbenen durch eine Einrichtung der medizinischen Forschung und Lehre diesen zur Bestattung zurückzufordern. Die sterblichen Überreste werden in diesem Fall der von den Angehörigen bestimmten Bestattungseinrichtung übergeben.

(3) Die medizinische Einrichtung veranlaßt für alle ihr für Forschungs- und Lehrzwecke überlassenen Leichen die Bestattung und übernimmt die Transport- und Bestattungskosten.

(4) Wünschen Angehörige nach Abschluß der Aufgaben der Einrichtung die Bestattung selbst durchführen zu lassen oder daran teilzunehmen, sind sie vom Termin der Beisetzung zu informieren.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

(1) In Gemeinschaftsanlagen können Aschenbeisetzungen mit oder ohne Urnen vorgenommen werden. Aschenverstreutungen erfolgen oberirdisch auf dafür ausgebildeten Flächen der Friedhöfe.

(2) Die Beisetzungen für Feuer- und Erdbestattungen erfolgen grundsätzlich auf vorbereiteten Grabfeldern.

(3) Die Beisetzung in eine vorhandene massive Gruft bedarf der Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates. Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Gräbern oder Bauwerken auf Friedhöfen zum Zwecke der Beisetzung ist nicht gestattet.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Der Bestattungspflichtige bzw. der die Bestattung Veranlassende trifft im Einvernehmen mit dem für die Friedhofsverwaltung Zuständigen die Entscheidung zwischen einem Bestattungsplatz am letzten Wohnort des Verstorbenen oder dem Friedhof des Krematoriums, in dem die Einäscherung erfolgt. Wünsche zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof sind mit der für diesen zuständigen Friedhofsverwaltung zu regeln. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird die Genehmigung zur Beisetzung erteilt.

(2) Für Verstorbene, die aufgrund örtlicher Festlegungen ein Anrecht auf Beisetzung in Ehrengrabanlagen haben, trifft das dafür zuständige Organ im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen die entsprechenden Festlegungen.